

18. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Unternehmen in die Verantwortung nehmen – Lieferkettengesetz jetzt!

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, sich im Bundesrat für ein Lieferkettengesetz einzusetzen, welches

- alle in Deutschland ansässigen und hier Geschäfte tätigen Unternehmen dazu verpflichtet, menschenrechtliche, soziale und umweltbezogene Sorgfaltsmaßstäbe anzuwenden,
- die gesamte Wertschöpfungskette einbezieht,
- Transparenz über die Einhaltung dieser Sorgfaltspflichten herstellt und dabei eine verpflichtende Kennzeichnung von Produkten über CO₂-Aufwand bei Herstellung, Verpackung und Transport beinhaltet,
- deutsche Unternehmen verpflichtet, ihre menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsmaßstäbe nicht nur im In-, sondern auch im Ausland anwenden zu müssen und
- für Verstöße dagegen eine konkrete Haftungsregelung mit zivilrechtlicher Klagemöglichkeit für die Betroffenen vorsieht.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. Mai 2021 zu berichten.

Begründung

Unternehmen tragen eine gesellschaftliche Verantwortung, die weit über die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Erfüllung von Renditeerwartungen hinausgeht. Ein Lieferkettengesetz kann zu einer deutlich gesteigerten Transparenz, mehr Umweltschutz und zur Einhaltung von Menschenrechten beitragen, wenn es ambitioniert und verbindlich ausgestaltet ist.

Auch wenn sich viele Unternehmen durchaus bemühen, gesetzestreu zu wirtschaften und Umwelt- und Sozialstandards einzuhalten, kommt es in Deutschland, aber auch in den internationalen Lieferketten, immer wieder zu Rechtsverstößen. Der mangelhafte Brandschutz in einer KiK-Zulieferfabrik in Pakistan führte zum Tod von 258 Menschen. Durch den Dammbruch bei einer brasilianischen Eisenerzmine starben 246 Menschen, obwohl der TÜV Süd Brasilien kurz zuvor die Sicherheit des Damms zertifiziert hatte. Vor einer Platin-Mine in Südafrika wurden 34 streikende Arbeiter erschossen und BASF macht mit dem Betreiber der Mine weiterhin einträgliche Geschäfte. Textilien, Kaffee, Kakao, Baumwolle oder wichtige Rohstoffe zur Herstellung von technischen Geräten und Autos werden in Ländern des globalen Südens unter widrigen Bedingungen hergestellt. Zwangs- und Kinderarbeit und gesundheitsschädliche Arbeitsbedingungen zu niedrigsten Löhnen und ohne soziale Absicherung sind für viele Menschen tägliche Realität. Hinzu kommen die verheerenden Umweltfolgen dieser Produktionsprozesse. In den letzten Jahren hat die internationale Debatte über die ökologische, soziale und menschenrechtliche Verantwortung der Wirtschaft an Dynamik gewonnen. Diese Diskussion über Verbesserungen der Standards in den herstellenden Betrieben im Ausland hat auch die Verantwortung deutscher Unternehmen für die Produktionsbedingungen in anderen Ländern, insbesondere des globalen Südens, deutlich gemacht.

Es gibt auf nationaler und internationaler Ebene bereits einige Initiativen zur Einhaltung und Durchsetzung von Menschenrechten sowie von Sozial- und Umweltstandards entlang der Lieferkette von Produkten. Die Abschaffung von Kinder- und Zwangsarbeit und die Einhaltung von Arbeitsstandards sind gemeinsamer Konsens und Verpflichtung der Staatengemeinschaft. Die 187 Staaten, die der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) angehören, haben sich zur Beachtung und Durchsetzung der ILO-Kernarbeitsnormen bekannt. Dies ist auch der Ansatz der Agenda 2030, die 2015 von den Vereinten Nationen (VN) verabschiedet wurde. Die Ziele verbinden Nachhaltigkeit und gerechte Entwicklung in der Welt. Sie können nur gemeinsam erreicht werden, und so richten sie sich an alle Länder, Politik- und Verwaltungsebenen sowie Akteurinnen und Akteure. Am 16. Juni 2011 nahm der Menschenrechtsrat der VN die „Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“ an. Ziel des Rahmenwerks ist es, Menschenrechtsverletzungen unter Beteiligung von Unternehmen zu verhindern und die Rechte betroffener Menschen zu stärken. Die Leitprinzipien fußen auf drei Säulen: erstens die Pflicht der Staaten, die Menschenrechte zu schützen, was auch die Bedrohungen seitens wirtschaftlicher Akteure beinhaltet, zweitens die Pflicht der Unternehmen, die Menschenrechte zu respektieren, und drittens das Recht auf Wiedergutmachung für die Betroffenen im Falle erlittener Menschenrechtsverletzungen durch wirtschaftliche Akteure. Zur Umsetzung dieser Leitprinzipien auf nationaler Ebene sind die Mitgliedsstaaten dazu aufgefordert, Nationale Aktionspläne (NAP) zu erarbeiten.

Der deutsche NAP „Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“ (2016-2020) war ein erster Rahmen, um in Deutschland zu Veränderungen zu kommen. Die Initiative zielte erstens darauf ab, der staatlichen Schutzpflicht auch im globalen wirtschaftlichen Kontext besser nachkommen zu können, adressierte zweitens eine Erwartung an alle

Unternehmen, dass auch sie eine verstärkte Verantwortung im Bereich ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht erfüllen müssen, und strebte drittens einen verbesserten Zugang zu Recht an. Der Aktionsplan blieb insgesamt jedoch hinter den Erwartungen zurück und beschränkte sich auf unverbindliche Empfehlungen und Prüfaufträge. In anderen Industrienationen wie den USA, Großbritannien, Frankreich, Australien, den Niederlanden u.a. wurden längst Gesetze zur Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten (due diligence) erlassen.

Freiwillige Selbstverpflichtungen erreichen nicht die Breitenwirkung und den Grad an Verbindlichkeit, die notwendig sind, um nachhaltige Veränderungen zu erreichen. Das zeigt auch der im November 2019 veröffentlichte Menschenrechts-Check großer deutscher Unternehmen vom Business & Human Rights Resource Centre und von der Zürcher School of Management and Law. Darum müssen auch für Deutschland konkrete gesetzliche Regelungen für die Wertschöpfungskette entwickelt werden. Nur mit dem gesetzlichen Rahmen eines Lieferkettengesetzes werden die Voraussetzungen für wirksamen Umweltschutz und die Achtung von Menschenrechten durch Unternehmen im Ausland geschaffen.

Ein entsprechendes Lieferkettengesetz muss folgende inhaltlichen Anforderungen erfüllen:

- Das Lieferkettengesetz muss alle Unternehmen erfassen, die in Deutschland ansässig sind oder Geschäfte tätigen. Außerdem muss es auch auf inländische und ausländische Tochterunternehmen sowie sämtliche Geschäfte von deutschen Unternehmen im Ausland angewandt werden. Durch den Einbezug all dieser Unternehmen lässt sich zum einen erreichen, dass Produkte, die in Deutschland gehandelt werden, nicht unter Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschädigungen hergestellt wurden, und zum anderen, dass ausländische Konkurrenten deutscher Unternehmen dieselben Standards achten müssen. Zusätzlich wird so erreicht, dass deutsche Unternehmen ihre menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltmaßstäbe nicht nur im In-, sondern auch im Ausland anwenden müssen, und dies unabhängig davon, ob es sich um ihre Tochtergesellschaften oder sonstige Niederlassungen handelt.
- Zudem muss das Lieferkettengesetz explizit den Blick auf die gesamte Wertschöpfungskette legen und z.B. auch Tätigkeiten von Subunternehmern und Lieferanten, mit denen das Unternehmen oder seine Tochterunternehmen eine feste Geschäftsbeziehung pflegen, umfassen. Neben der Dauer der Geschäftsbeziehung muss hierbei vor allem der Einfluss, den das Unternehmen auf diese Akteure hat (z.B. starke wirtschaftliche Abhängigkeit eines Lieferanten), betrachtet und zur Definition der festen Geschäftspartner genutzt werden.
- Das Lieferkettengesetz muss Unternehmen außerdem dazu verpflichten, die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zu dokumentieren und regelmäßig öffentlich in Form eines Überwachungsplans darüber Bericht zu erstatten. Entwickelt und implementiert das Unternehmen diesen Plan nicht, ist eine Geldbuße in Höhe von bis zu zehn Millionen Euro vorgesehen.
- Das Lieferkettengesetz muss außerdem vorsehen, dass Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen haften, die durch ihre Missachtung von Sorgfaltspflichten entstanden sind. Eine solche Haftungsregelung und die Möglichkeit der rechtsverbindlichen Geltendmachung sind daher das Kernstück eines wirksamen Lieferkettengesetzes, um

die Rechte von Betroffenen zu stärken. Antragsberechtigt dürfen nicht nur Betroffene, sondern sollen auch weitere Personen und Organisationen (z.B. Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften) sein, die berechtigtes Interesse am Verfahren haben.

Berlin, 2. Februar 2021

Saleh Jahnke Stroedter
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der SPD

Helm Schatz Gindra
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Kapek Gebel Kössler
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen